

Satzung
des Vereins
Jugendwerk Südlohn-Oeding e.V.
vom 29.04.2008
in Form des Änderungsbeschlusses vom 29.11.2012

§ 1
Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendwerk Südlohn-Oeding“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 46354 Südlohn.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft offener Kinder- und Jugendarbeit in Südlohn und Oeding im Rahmen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Borken. Er bietet ferner Unterstützung an bei der Koordinierung und Vernetzung der vereinsgebundenen Jugendarbeit in der Gemeinde Südlohn. Die Jugendarbeit trägt zudem Verantwortung für die Arbeit mit Problem- und Randgruppen und leistet ihren Beitrag zum Ausgleich individueller Benachteiligungen.
- (2) Ziel des Vereins ist es, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Parteipolitische Arbeit ist dabei auszuschließen.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt der Verein je eine Jugendfreizeitstätte in Südlohn und Oeding mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Er ist Anstellungsträger für hauptamtliche Mitarbeiter.

§ 3
Finanzierung

- (1) Die laufenden Personal- und Betriebskosten der Jugendfreizeitstätten sollen, soweit nicht andere öffentliche oder private Mittel in Betracht kommen, zu je 50 v.H. von der Gemeinde Südlohn sowie von der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus auf der Basis von zwei 0,5-Personalstellen getragen werden. Für eine Stellenaufstockung bedarf es weitergehender Vereinbarungen. Die notwendige Unterhaltung der eingebrachten Gebäude obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

- (2) Damit der Vereinszweck erreicht werden kann, bringen die Gemeinde Südlohn sowie die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus die vorhandenen Jugendfreizeitstätten zur Nutzung durch den Verein ein. Die näheren Einzelheiten zur Nutzung und Finanzierung bedürfen einer vertraglichen Regelung zwischen den jeweiligen Eigentümern.
- (3) Im Übrigen wird ein Vereinsbeitrag von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (4) Persönliche Dienste können von den Mitgliedern auf freiwilliger Basis jederzeit erbracht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder sind:
 - die Gemeinde Südlohn; sie entsendet in die Mitgliederversammlung fünf Vertreter (vier Ratsmitglieder und Bürgermeister),
 - die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus; sie entsendet in die Mitgliederversammlung vier Vertreter (drei Vertreter und der jeweilige Pastor),
 - die Evangelische Kirchengemeinde Oeding; sie entsendet in die Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- (2) Vereinsmitglieder können werden:
 - Südlohner und Oedinger Vereine und Verbände,
 - Persönliche Mitglieder (Privatpersonen).
- (3) Jeder in die Mitgliederversammlung entsandte Vertreter ist im Verhinderungsfall durch ein vorher bestimmtes Reservemitglied zu vertreten. Jede natürliche Person als Mitglied einer der o.g. Institutionen hat eine Stimme; die Gemeinde Südlohn, die Katholische Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde haben so viele Stimmen, wie sie Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Persönliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Der Beitritt der Mitglieder nach Abs. 2 sowie weiterer Mitglieder ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder jederzeit möglich. Voraussetzung für einen Beitritt von Vereinen oder Verbänden sowie weiterer Mitglieder ist ferner, dass sie entweder als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder die Rahmenbedingungen nach §§ 74 und 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für eine Anerkennung erfüllen.
- (5) Vertreter, die vom Rat der Gemeinde Südlohn entsandt sind, werden grundsätzlich jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Der Rat hat das Recht, jederzeit die von ihm benannten Vertreter abzurufen und durch andere zu ersetzen. Die vom Rat entsandten Vertreter scheidern mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, für die sie entsandt sind, aus. Sie nehmen jedoch die Aufgabe bis zur Entsendung ihrer Nachfolger weiterhin wahr.
- (6) Vertreter, die von den Vereinen, Verbänden oder Interessengemeinschaften entsandt werden, können von diesen jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt.
- (8) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten oder in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat (sofern vorhanden)
3. der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- der Ausschluss eines Mitglieds,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl des Beirats,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,

- die Entlastung des Vorstands,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen. Die Gemeinde Südlohn bzw. die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus können hinsichtlich der von ihnen nach § 3 zu erbringenden Leistungen nicht überstimmt werden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung dieses wünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen nach Postaufgabe einberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (9) Die Beauftragung der Rechnungsprüfer erfolgt für zwei Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Alle zwei Jahre ist der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (10) Die hauptamtlichen Mitarbeiter für die offene Kinder- und Jugendarbeit sollen an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilnehmen.
- (11) Die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter übt der Vereinsvorstand aus. Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken und die Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates Münster,

vertreten durch das Regionalbüro Bistum Münster Mitte, stehen dem Verein beratend zur Seite. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Insbesondere bei Personalentscheidungen wird der Verein eine Fachberatung durch die vorgenannten Institutionen sicherstellen.

- (12) Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung Vertreter der Jugendlichen und Eltern beratend zulassen.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. In ihm sind Jugendliche, Eltern und sachkundige Personen vertreten. Er besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands und der hauptamtlichen Mitarbeiter zu unterstützen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatz eines Beiratsmitgliedes ist während der Amtsdauer für den Rest dieser Amtsdauer zulässig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist. Geschäftsführer kann auch sein, wer nicht der Mitgliederversammlung angehört. Der Geschäftsführer wird von der Gemeinde Südlohn bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatz eines Vorstandsmitglieds ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig.
- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss oder nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.
- (6) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern auf Anfrage mitzuteilen.

- (7) Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder ausgesprochen, muss der Rücktritt erfolgen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu sorgen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden einem Geschäftsführer übertragen. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Vorstand dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen. Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann der Bürgermeister Mitarbeiter der Verwaltung bestellen.

§ 12 Änderung der Satzung

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südlohn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Südlohn zu verwenden hat.
- (2) Sofern Forderungen seitens der Kath. Kirchengemeinde oder der Gemeinde Südlohn vor Auflösung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind, werden diese vorab aus dem Vereinsvermögen befriedigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Südlohn, den 29.11.2012

Gemeinde Südlohn

Katholische Kirchengemeinden St. Vitus und St. Jakobus Südlohn

Evangelische Kirchengemeinde Oeding

Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ortsverein Südlohn-Oeding e.V.

KAB St. Josef Südlohn

Messdienergruppe Oeding der Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Jakobus Südlohn

Musikkapelle Südlohn 1908 e.V.
Spielmannszug Oeding 1951 e.V.
Spielmannszug Südlohn 1950 e.V.
Südlohner Schachverein 1956 e.V.
FC Oeding 1925 e.V.
SC Südlohn 28 e.V.